

## **Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten**

Vom 11. April 1995

– 3162 –

### **1. Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern**

#### **1.1 Voraussetzungen**

- 1.1.1 Dolmetscher können für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten auf Antrag allgemein beeidigt werden (§ 189 Abs. 2 GVG, § 55 VwGO, § 52 FGO, § 61 Abs. 1 SGG und § 9 Abs. 2 ArbGG).
- 1.1.2 Die allgemeine Beeidigung gilt für die Gerichte und Notare der Freien Hansestadt Bremen. Zuständig für die Beeidigung ist der Präsident des Landgerichts.
- 1.1.3 Der Dolmetscher wird allgemein beeidigt, wenn er
- 1.1.3.1 die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit insbesondere durch die Vorlage eines Führungszeugnisses (§ 30 BZRG) und
- 1.1.3.2 seine fachliche Eignung
- a) durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Dolmetscherstudiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder
  - b) durch ein Zeugnis über eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung oder
  - c) durch ein Zeugnis über eine außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestandene Dolmetscherprüfung – sofern diese von dem Senator für Bildung und Wissenschaft als gleichwertig anerkannt ist –
- nachweist,
- 1.1.3.3 seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in der Freien Hansestadt Bremen hat.

#### **1.2 Verfahren**

- 1.2.1 Vor der Beeidigung ist der Dolmetscher darauf hinzuweisen, dass
- a) statt der Eidesleistung im Einzelfall künftig die Berufung auf den allgemeinen Eid genügt,
  - b) er die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Dolmetschers nicht erlangt,
  - c) es ihm freisteht, sich „allgemein beeidigter Dolmetscher der ..... Sprache für die Gerichte und Notare der Freien Hansestadt Bremen" zu nennen,
  - d) er die Bezeichnung nach Buchstabe c nicht in einer anderen Form führen darf,
  - e) er verpflichtet ist, jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 1.2.2 Der Dolmetscher leistet vor dem Präsidenten des Landgerichts oder dessen Vertreter den Eid dahin, daß er aus der jeweiligen oder in die jeweilige Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde, wenn er von einem Gericht oder einem Notar der Freien Hansestadt Bremen zugezogen werde.

1.2.3 Die Bestimmungen des § 189 Abs. 1 Satz 2 und 3 GVG und der §§ 480, 481, 483 Abs. 1 und § 484 ZPO finden entsprechende Anwendung.

1.2.4 Über das Verfahren nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift erhält der Dolmetscher als Nachweis seiner allgemeinen Beeidigung.

## **1.3 Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher**

1.3.1 Der Präsident des Landgerichts führt ein Verzeichnis über die in seinem Bezirk wohnhaften oder beruflich tätigen, allgemein beeidigten Dolmetscher. Er übersendet den Gerichten aller Gerichtsbarkeiten und der Bremer Notarkammer eine Abschrift des Verzeichnisses und teilt Änderungen unverzüglich mit.

1.3.2 Die Eintragung im Verzeichnis

1.3.2.1 ist zu streichen, wenn der Dolmetscher

- a) sich persönlich oder fachlich als ungeeignet erweist,
- b) dies beantragt,
- c) seinen Wohnsitz, oder falls er einen Wohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen nicht hat, seine berufliche Niederlassung an einen Ort außerhalb der Freien Hansestadt Bremen verlegt,
- d) verstorben ist;

1.3.2.2 kann gestrichen werden, wenn der Dolmetscher sich eine ihm nicht gestattete Bezeichnung beilegt;

1.3.2.3 soll in den Fällen der Nummer 1.3.2.1 Buchst. a und c sowie der Nummer 1.3.2.2 nur gestrichen werden, wenn der Präsident des Landgerichts den Dolmetscher vorher angehört hat.

1.3.3 Nach der Streichung im Verzeichnis ist der Dolmetscher aufzufordern,

- a) den Nachweis seiner allgemeinen Beeidigung (Nummer 1.2.4 Satz 2) unverzüglich zurückzugeben,
- b) die Bezeichnung nach Nummer 1.2.1 Buchst. c nicht mehr zu führen.

## **2. Ermächtigung von Übersetzern**

### **2.1 Voraussetzungen**

2.1.1 Der Übersetzer wird auf Antrag ermächtigt, für die Gerichte und Notare der Freien Hansestadt Bremen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und nach § 142 Abs. 3 ZPO) zu bescheinigen, wenn er

2.1.1.1 die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit insbesondere durch die Vorlage eines Führungszeugnisses (§ 30 BZRG) und

2.1.1.2 seine fachliche Eignung

- a) durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Übersetzerstudiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder
- b) durch ein Zeugnis über eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene staatliche oder staatlich anerkannte Übersetzerprüfung oder
- c) durch ein Zeugnis über eine außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestandene Übersetzerprüfung – sofern diese von dem Senator für Bildung und Wissenschaft als gleichwertig anerkannt ist –

nachweist,

2.1.1.3 seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in der Freien Hansestadt Bremen hat.

2.1.2 Zuständig für die Ermächtigung ist der Präsident des Landgerichts.

## **2.2. Verfahren**

2.2.1 Vor der Ermächtigung ist der Übersetzer darauf hinzuweisen, dass

- a) er die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Übersetzers nicht erlangt,
- b) es ihm freisteht, sich „ermächtigter Übersetzer der ..... Sprache für die Gerichte und Notare der Freien Hansestadt Bremen“ zu nennen,
- c) er die Bezeichnung nach Buchstabe b nicht in einer anderen Form führen darf,
- d) er verpflichtet ist, jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

2.2.2 Vor der Ermächtigung verpflichtet sich der Übersetzer, die Aufgaben eines Übersetzers gewissenhaft zu erfüllen.

2.2.3 Über das Verfahren nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift erhält der Übersetzer als Nachweis seiner Ermächtigung.

2.2.4 Die Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 gelten entsprechend.

## **3. Gebühren**

Gebühren sind nach Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 2) zum Bremischen Justizkostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 – 36-a-1), geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (Brem.GBl. S. 306) zu erheben.

## **4. Übergangsbestimmungen**

4.1 Dolmetscher und Übersetzer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Verfügung nach der Verordnung über die öffentliche Ernennung beeidigter Dolmetscher und Übersetzer vom 5. Juli 1949 (SaBremR 714-a-1) oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach dort geltenden entsprechenden Vorschriften ernannt und beeidigt waren, brauchen den Nachweis nach den Nummern 1.1.3.2 und 2.1.1.2 nicht zu führen.

### **4.2 Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Bremen, den 11. April 1995

Der Senator für Justiz und Verfassung

*(Quelle: MDÜ, Mitteilungsblatt für Dolmetscher  
und Übersetzer, Ausgabe 6/1995, S. 21f.)*